



Gegründet 1954

ZVR: 464407186

<https://sv-anthering.sportunion.at>

e-Mail: office@sv-anthering.sportunion.at

Fußball · Radsport · Schießen · Turnen · Volleyball

Sportverein Anthering · Schmiedingerstr. 8 · 5102 Anthering

S t a t u t e n **des Vereines "Sportverein Anthering"**

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2021,
zuletzt geändert am 9. März 2017)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Anthering".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Anthering und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in anerkannten Sportarten,
 - b) Geistige und fachliche Ausbildung im sportlichen Bereich – insbesondere von Nachwuchssportlern – durch Trainingseinheiten und Lehrgänge
 - c) Sportveranstaltungen und Amateurmeisterschaften,
 - d) Veranstaltungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Tagungen,
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Sportheimen und
 - f) Veröffentlichung von Vereinsinformationen auf der Homepage des Vereines.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen, Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen, sofern damit keine statutenwidrige Auflagen verbunden sind,
 - c) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten,
 - e) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren,
 - f) Erträge aus sonstigen Vereinsaktivitäten nach § 3 (2).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige



Personengesellschaften werden und gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder, das sind Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- (2) außerordentliche Mitglieder, das sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen, und
- (3) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, wie auch durch Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Der Vereinsausschluss kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (= Generalversammlung) ist vom Vorstand jedes zweite Kalenderjahr am Sitz des Vereines einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (3) Jedes Mitglied ist spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per e-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Tage zuvor schriftlich oder per e-Mail an den Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung zumindest eines Rechnungsprüfers,
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (3) Entlastung des Vorstandes,
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags,
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung
- (6) Bestätigung oder Aufhebung des Ausschlusses von Mitgliedern sowie Beschluss über Aufhebung der Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft,
- (7) Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (8) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan und besteht aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und bis zu sechs Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird jeweils bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Bei Änderung der Statuten sowie auch von jeder Neubestellung von Organen ist die Vereinsbehörde ohne Verzug zu informieren.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und

des Rechnungsabschlusses,

- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- (6) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.

§ 13 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes sowie des Schriftführers, in Geldangelegenheiten betreffend Vermögenswerte des Vereines der Unterschriften des Obmannes sowie des Kassiers. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- (2) Der Obmann-Stellvertreter übernimmt in Abwesenheit des Obmanns dessen Aufgaben.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Dokumentensammlung und das Archiv.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Kassabuches mit Belegsammlung und des Mitgliederverzeichnisses.
- (5) Die Beiräte werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen betreffend den Vorstand gemäß § 11 (8) bis (10) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten – sowohl zwischen Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – ist als Schlichtungseinrichtung das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen diese namhaft gemachten Schiedsrichter innerhalb von weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Anthering zur Verwendung für die Förderung aller Arten von Bewegung und Sport für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung.

Anthering, am 11. November 2021